

Parkerleichterungen für besondere Gruppen von schwerbehinderten Menschen

Die Straßenverkehrsbehörden der Länder können gemäß § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) für schwerbehinderte Menschen Ausnahmegenehmigungen von mit Verkehrszeichen angeordneten Halte- und Parkverboten erteilen. Durch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO wurde der Kreis der Berechtigten erweitert.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Parkerleichterung ist bei der örtlich **zuständigen Straßenverkehrsbehörde**, in der Regel bei der Stadt oder Gemeinde, zu stellen. Die Straßenverkehrsbehörde fordert dann im Rahmen der Amtshilfe eine aktenmäßige Stellungnahme beim örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales an, aus der hervorgeht, ob der Antragsteller zu dem nachstehenden Personenkreis gehört.

Hierbei erfolgt die Mitteilung auf Basis des letzten rechtskräftigen Feststellungsbescheides nach dem SGB IX zur Feststellung einer Schwerbehinderung. Ärztliche Unterlagen werden nicht angefordert oder eine erneute Auswertung oder Begutachtung durchgeführt.

Bei positiver Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, welche unter Beiziehung der Stellungnahme in eigenem Ermessen entscheidet, erteilt diese dem Antragsteller eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und stellt einen bundeseinheitlichen Parkausweis aus. Die Dauerausnahmegenehmigung wird für maximal 5 Jahre in stets widerruflicher Weise erteilt.

Zu dem berechtigten Personenkreis der besonderen Gruppen von schwerbehinderten Menschen gehören:

1. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G** (erheblich gehbehindert) und **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) **und** einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und** gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
2. Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
3. Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

- Schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsärztlicher Feststellung dem in 1 bis 3 genannten Personenkreis gleichzustellen sind. Dies sind grundsätzlich schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G** (erheblich gehbehindert) und **B** (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) **und** einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).

Erlaubte Parkzonen für die o. g. Personengruppen mit Ausnahmegenehmigung:

- Im eingeschränkten Halteverbot (Zeichen 286) bis zu drei Stunden mit Parkscheibe.
- Im eingeschränkten Zonenhalteverbot (Zeichen 290) bis zu drei Stunden.
- Im eingeschränkten Zonenhalteverbot (Zeichen 290) mit begrenzter Parkdauer darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.
- An Stellen, die durch Zeichen "Parkplatz" (Zeichen 314) oder "Parken auf Gehwegen" (Zeichen 315) und mit einer begrenzten Parkdauer gekennzeichnet sind, darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden.
- In Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten frei gegeben ist, darf während der Ladezeit geparkt werden.
- Auf Parkplätzen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten darf ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung geparkt werden.
- Auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden mit Parkscheibe.
- In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) darf außerhalb der gekennzeichneten Fläche geparkt werden, wenn der übrige Verkehr dadurch nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird.



Wichtig: Grundsätzlich gilt, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Weiterhin verbotene Parkzonen:

Auf Parkplätzen mit Rollstuhlfahrersymbol ist das Parken weiterhin verboten. Hier darf nur mit dem blauen EU-Parkausweis geparkt werden. Dieser wird durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden für schwerbehinderte Menschen mit festgestellter außergewöhnlicher Gehbehinderung – Merkzeichen „aG“ (§ 229 Abs. 3 SGB IX), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen – Merzeichen „Bl“ ausgestellt.

- Parkplätze mit dem Rollstuhlfahrersymbol.



- Im absoluten Halteverbot (Zeichen 283).



*Die Angaben zu den erlaubten Parkzonen sind nicht abschließend und nicht rechtsverbindlich. Weitere Informationen erhalten Sie von der für Sie zuständigen Straßenverkehrsbehörde.